



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

| | | | | |
|---|---------------------------------|-------------------------------------|------------------|-------------------------------------|
| Hochschule | Hochschule für Gesundheit (hsg) | | | |
| Ggf. Standort | Bochum | | | |
| Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen | Clinical Research Management | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science (B.Sc.) | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Lehramt | <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kombination | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | neun | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 ECTS | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | ./. | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | Wintersemester 2020/2021 | | | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 30 Studierende pro Jahr | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | ./. | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr | ./. | | | |

| | |
|----------------------------|---|
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) |
| Akkreditierungsbericht vom | 02.04.2020 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 12): Die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren ist anzuzeigen.

In einem Schreiben vom 20.03.2020 sichert die hsg Bochum die Lehre in den genannten Bereichen und mit den erforderlichen personellen Ressourcen zu.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für Gesundheit (hsg) in Bochum, Department für Pflegewissenschaft (DPW), angebotene Studiengang „Clinical Research Management“ (CRM) ist ein Bachelorstudiengang, der als Teilzeitstudium konzipiert ist. Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und kann berufsbegleitend belegt werden. Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gesundheitswesen können sich Kompetenzen im Umfang von 40 CP anrechnen lassen, dadurch verkürzt sich die Studienzeit auf sieben Semester.

Um die Teilzeit-Studienstruktur adäquat unterstützen zu können, hat die Hochschule ein spezielles Blended-Learning-Konzept erarbeitet. Hierzu wird eine Blockwochenstruktur aus Präsenzveranstaltungen mit asynchronen digitalen Lehr-/Lernformaten (eLearning-Einheiten) verzahnt. Einige der einmal im Monat stattfindenden Blockwochen finden als Hybridveranstaltungen statt, die auch online übertragen werden.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 (exakt 5.398) Stunden. Der Studiengang gliedert sich in 1.530 Stunden Kontaktzeit mit 1.083 Stunden Präsenzzeit, die sich aus reinen Präsenzveranstaltungen und Hybridveranstaltungen zusammensetzt, 180 Stunden Praxis und 267 Stunden e-Learning sowie 3.868 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert, von denen 24 erfolgreich absolviert werden müssen.

Der Bachelorstudiengang vermittelt Wissen zur Anwendung, Durchführung und administrativen Betreuung klinischer Studien und die damit verbundenen Forschungsmethoden. Die Absolventen und Absolventinnen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen sowohl der wissenschaftlichen Grundlagen als auch der Abläufe, regulatorischen Anforderungen und beteiligten Strukturen der klinischen Forschung. Ebenso verfügen sie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden. Das primäre Arbeitsfeld liegt bei der organisatorischen und administrativen Begleitung – dem Management – von klinischen Studien. Daneben spielt der Beratungsprozess bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Studien eine wesentliche Rolle.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gespräche vor Ort konnten in einem offenen und konstruktiven Diskussionsklima geführt werden und waren von einem wertschätzenden Umgang geprägt, sodass Fragen sowohl von Seiten der Gutachtenden als auch von Seiten der Hochschule angesprochen und geklärt werden konnten.

Nach Ansicht der Gutachtenden ist es der Hochschule mit dem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang unter Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis gelungen, ein Angebot

zu schaffen, welches sich an den Bedarfen des Arbeitsmarktes orientiert. Positiv wird vor Ort die Unterstützung der Hochschule und des Studienkonzeptes durch das Land und die Hochschulleitung wahrgenommen, die sich unter anderem durch eine sehr gute Ausstattung, Infrastruktur und die Zusicherung von personellen Ressourcen ausdrückt. Der Studiengang richtet sich nicht nur an Interessentinnen und Interessenten aus dem Ruhrgebiet, sondern aus dem gesamten Bundesgebiet. Durch das besondere Lehrkonzept des Studiengangs ist es möglich, Familie, Beruf und Studium, von unterschiedlichen Orten aus, zu vereinen. Das Curriculum ist nach Meinung der Gutachtenden schlüssig und die im Modulhandbuch beschriebenen Inhalte sind substantiiert, angemessen und zukunftsfähig. Die im Studiengang vermittelten Kompetenzen werden ihrer Ansicht nach auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt, unabhängig von einem Bachelor- oder Masterabschluss. Die Gutachterinnen und Gutachter halten allerdings die Inhalte des Studiengangs, insbesondere für die heterogene Zielgruppe, für sehr ambitioniert, bzw. je nach Vorerfahrung der Studierenden sogar für überambitioniert. Grundsätzlich empfehlen die Gutachtenden die Umsetzung des Studiengangskonzeptes sorgfältig zu evaluieren und zu begleiten, das betrifft sowohl die Vermittlung der komplexen Inhalte bei der erwartbar heterogenen Zielgruppe, als auch die Umsetzung und Akzeptanz der für die Hochschule noch neuen Lehrformate mit den Hybridveranstaltungen sowie den Verbleib der Studierenden nach Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreiche Umsetzung des Studiengangskonzeptes hängt aber auch maßgeblich von der Expertise der noch zu berufenden Professuren mit den ausgeschriebenen Denominationen ab.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Kurzprofil des Studiengangs | 3 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 3 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 6 |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 6 |
| Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 6 |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .. | 6 |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 7 |
| Modularisierung (§ 7 MRVO) | 7 |
| Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)..... | 8 |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)..... | 8 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 9 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 9 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 9 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)..... | 9 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 12 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 22 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 23 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 25 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 27 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 27 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen..... | 27 |
| 3.3 Gutachtergruppe | 27 |
| 4 Datenblatt | 29 |
| 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung..... | 29 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung..... | 29 |
| 5 Glossar | 30 |
| Anhang | 31 |

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Clinical Research Management“ ist als Teilzeitstudiengang konzipiert und kann berufsbegleitend studiert werden. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Pro Semester sind 20 CP vorgesehen.

Insofern Kompetenzen gemäß der Anrechnungsrichtlinie nachgewiesen werden, können Fachinhalte der ersten beiden Studiensemester in einem vereinfachten Verfahren angerechnet werden. In diesem Fall kann die Studiendauer um zwei Semester verkürzt werden. Das betrifft die Praxismodule CR01-CR04 als Basismodule der praxisnahen Patientenversorgung. Der Kompetenzerwerb in den vier Modulen wird durch den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf nachgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang richtet sich in erster Linie an Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gesundheitswesen. Studierende ohne gesundheitsbezogene Berufsausbildung absolvieren in den ersten beiden Semestern praktische Module (CR01–CR04) um Grundkompetenzen in der praxisnahen Patientenversorgung zu erlangen. Alle Studierenden haben im fünften Semester (CR20) und im achten Semester (CR21) je eine weitere Praxisphase. Im abschließenden neunten Semester findet mit dem Lehrforschungsprojekt (CR22) und der Bachelorarbeit (CR23) nochmal eine Praxisphase mit Kontaktzeit statt. Im Modul CR23 (15 CP) ist die Abschlussarbeit (12 CP) und das Kolloquium (drei CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der klinischen Forschung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Nordrhein-Westfalen Studienakkreditierungsverordnung - StudAkVO) vom 25.01.2018.

Gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung § 4 Abs. 1 gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: für den Bachelorstudiengang „Clinical Research Management“: Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 HG, sowie einen Nachweis über die Teilnahme am Online Self-Assessment Verfahren zur Überprüfung der formalen Voraussetzungen der Zulassung.

Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung). Für eine vorher abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (Anhang) wird ein Bonus von 0,5, höchstens bis zur Note 1,0, auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gewährt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Clinical Research Management“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Das Bachelorzeugnis wird durch das Diploma Supplement sowie dem Transcript of Records ergänzt, welche Auskunft über den Abschluss des zugrunde liegenden Studiums sowie den individuellen Studienverlauf gibt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Clinical Research Management“ ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang 25 Module vorgesehen, von denen 24 studiert werden müssen. Neben 22 Pflichtmodulen, gibt es im Studiengang zwei Wahlpflichtmodule, die aus insgesamt drei angebotenen Modulen ausgewählt werden können.

Für die Module werden zwischen fünf und zehn CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium umfasst 15 CP (12+3).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zum Modultitel, zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls und der Sprache, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Clinical Research Management“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul CR23 12 CP und für das begleitende Kolloquium 3 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung am Departement für Pflegewissenschaft 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Der gesamte Workload beträgt 5.400 (exakt 5.398) Stunden. Der Studiengang gliedert sich in 1.530 Stunden Kontaktzeit mit 1.083 Stunden Präsenzzeit, die sich aus reinen Präsenzveranstaltungen und Hybridveranstaltungen zusammensetzt, 550 Stunden Praxis und 267 Stunden eLearning sowie 3.868 Stunden Selbststudium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Bachelorstudiengang soll im Wintersemester 2020 / 2021 starten. Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf der Konzeption des Studiengangs.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut § 1 der Fachspezifischen Bestimmungen vermittelt der Bachelorstudiengang ein umfangreiches Wissen zur Anwendung, Durchführung und administrativen Betreuung klinischer Studien und die damit verbundenen Forschungsmethoden.

Die Absolventen und Absolventinnen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen sowohl der wissenschaftlichen Grundlagen als auch der Abläufe, regulatorischen Anforderungen und beteiligten Strukturen der klinischen Forschung. Ebenso verfügen sie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden, insbesondere hinsichtlich

- Forschungsmethodik und -designs unter Berücksichtigung ethischer Aspekte im Kontext der evidenzbasierten Gesundheitsversorgung,
- Formen der klinischen Forschung in den Bereichen Arzneimittel, Medizinprodukte und komplexe Interventionen,
- Rollen in den Bereichen Qualitätsmanagement/Qualitätssicherung, Datenmanagement, Nutzenbewertung sowie Marktüberwachung in der klinischen Forschung,
- Einbettung der klinischen Forschung in regulatorische sowie ökonomische Zusammenhänge,
- Interpretation klinischer Forschungsergebnisse und zielgruppenspezifische Aufarbeitung,
- Operationalisierung und Konzeptionierung klinischer Studien,
- Organisation klinischer Forschung in Arbeitsprozessen.

Ihr Wissen und Verstehen entspricht dabei dem aktuellen Forschungsstand und beinhaltet in zwei der drei Vertiefungsgebiete (Arzneimittel, Medizinprodukte/-technologien, komplexe Interventionen) vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung.

Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt interdisziplinär und interprofessionell in der klinischen Forschung zu arbeiten und dort eine Schnittstellenposition einzunehmen. Die Studiengangsbezeichnung „Clinical Research Management“ verdeutlicht, dass das spätere primäre Ar-

beitsfeld der Absolventinnen und Absolventen bei der organisatorischen und administrativen Begleitung – dem Management – von klinischen Studien liegt. Zusätzlich spielt der Beratungsprozess bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Studien eine wesentliche Rolle. Mögliche Arbeitsfelder sind die organisatorische und administrative Begleitung von klinischen Studien, die wissenschaftliche Begleitung und Beratung, die Vermittlungsposition zwischen zahlreichen Stakeholdern, sowie auch die Unterstützung klinischer Forschung in den Bereichen Medizinprodukte und komplexe Interventionen. Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten insbesondere in den Sektoren Arzneimittel-, Medizinprodukteentwicklung und Zulassung, Studienzentren, Verbundnetzwerken, öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen sowie Behörden und Aufsichtsorganen im Kontext klinischer Forschung. Beispielsweise als Klinischer Monitor, Studienkoordinator/in, Clinical Logistics Manager, Medical Writer, Datenmanager sowie in den Bereichen Project Management, Quality Management, Regulatory Services.

Neben fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen wird im Studiengang und an der Hochschule besonders Wert auf Persönlichkeitsbildung, Mitbestimmungsfähigkeit, Solidaritätsfähigkeit und zivilgesellschaftliches Engagement gelegt. Mit Abschluss des Studiengangs wird darüber hinaus die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort nachvollziehbar die Verortung des Studiengangs an dem seit 2017 bestehenden Department für Pflegewissenschaft. Die Hochschule geht unter anderem davon aus, dass der Bachelorstudiengang, der sich insbesondere an Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gesundheitsbereich richtet, zahlenmäßig für die Zielgruppe der Pflegekräfte besonders interessant ist. Die Gutachtenden teilen diese Ansicht. Die Grenzen des Departments werden gegenüber den zwei weiteren Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften und Community Health als offen und fließend bezeichnet. Synergien sollen genutzt werden.

Geografisch ist die hsg am „Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen“ mit der Nachbarschaft weiterer Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft und Gesundheitspolitik verankert, wie beispielsweise das Landeskrebsregister NRW, das Landeszentrum Gesundheit NRW, MedEcon Ruhr (Netzwerk der Gesundheitswirtschaft an der Ruhr) sowie das Zentrum für Telematik und Telemedizin GmbH (ZTG). Die Hochschule hat das Studiengangskonzept unter anderem aufgrund der Nachfrage, z.B. von MedEcon und unter Einbeziehung eines Gremiums aus Expertinnen und Experten entwickelt (vgl. § 13). Die Hochschule erläutert Wege um die oben genannten Einrichtungen und die Kooperationspartner/innen im Sinne der Employability der Absolvierenden nutzbar zu machen. Die Hochschule ist bereits mit ca. 500 Partnerinnen und Partnern aus der Praxis, vernetzt. Diese stellen auch aus Sicht der Gutachtenden potenzielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Absolvierenden dar.

Die Gutachtenden heben die differenzierte und aussagekräftige Bedarfsanalyse für den Aufbau eines Studiengangs zum Thema Klinische Forschung hervor. Neben der Einbindung dieses Review Boards nehmen sie auch die Unterstützung durch das Land und der Leitung der Hochschule bei der Konzeption und Umsetzung dieses neuen Studiengangskonzeptes positiv zur Kenntnis. Dies drückt sich unter anderem durch die sehr gute Ausstattung, Infrastruktur und die Zusage von personellen Ressourcen aus.

Der Studiengang richtet sich laut Hochschule nicht nur an Interessentinnen und Interessenten aus dem Ruhrgebiet, sondern aus dem gesamten Bundesgebiet. Durch das besondere Lehrkonzept des Studiengangs ist es aus Sicht der Gutachtenden möglich, Familie, Beruf und Studium, von unterschiedlichen Orten aus, zu vereinen. Das Curriculum ist schlüssig und die im Modulhandbuch beschriebenen Inhalte sind ihrer Meinung nach substantiiert, angemessen und interessant. Die im Studiengang vermittelten Kompetenzen werden ihrer Ansicht nach auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt, unabhängig von einem Bachelor- oder Masterabschluss. Die Gutachterinnen und Gutachter halten allerdings die Inhalte des Studiengangs, insbesondere für die zu erwartende heterogenen Zielgruppe, für sehr ambitioniert bzw. je nach Vorerfahrung der Studierenden sogar für überambitioniert. Sie raten der Hochschule von daher nach Studienstart kritisch zu prüfen, ob die im Curriculum vorgesehenen komplexen Inhalte auf Bachelor-Niveau umgesetzt werden können, um gegebenenfalls nachsteuern zu können. Weiterhin weisen sie die Hochschule darauf hin, dass im Bereich Klinische Studien die Arbeitssprache ganz oder teilweise Englisch ist. Ausgezeichnete Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind eine notwendige berufsfeldbezogene Qualifikation. Sehr gute Englischkenntnisse sollten entweder eine formale Zulassungsbedingung sein oder im Studiengang durch mehr Inhalte oder durch deutlich mehr englischsprachige Module vermittelt werden (vgl. auch § 12). Die Hochschule reicht im Nachgang zur Begehung ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, aus dem hervorgeht, dass Hinweis zur Förderung der Sprachkompetenz für die Studierenden im Studiengang „Clinical Research Management“ umgesetzt wurden. Die Module CR07/ CR 17/ CR19 a-c und CR 20/ CR21/CR22 werden nun teilweise oder vollständig in englischer Sprache gelehrt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Bachelorarbeit in Englisch verfasst werden kann.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Er-

wartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutach- tenden ein hohes Niveau ab. Als weiterführender Masterstudiengang bietet sich beispielsweise „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ an der hsg an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Bei der Umsetzung der Inhalte sollte vor dem Hintergrund der noch unklaren Zielgruppe geprüft werden, ob die im Curriculum vorgesehenen komplexen Inhalte auf Bachelor-Niveau umgesetzt werden können, um gegebenenfalls nachzusteuern.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum wurde unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hin- blick auf die zu erreichenden Qualifikationsziele konzipiert.

Die zu vermittelnden Studieninhalte sind in sechs Felder unterteilt: vier Praxismodule, fünf Module zu wissenschaftlichen und medizinische Grundlagen, sieben Module zur operativen Handlungs- kompetenz, zwei Module mit dem Schwerpunkt Führung & Administration, drei Wahlpflichtmodule sowie vier Module mit Praxisphasen und Forschungsprojekten (in diesem Themenblock ist die Bachelorarbeit enthalten).

| Nr. | Modultitel | CP |
|------|---|-----------|
| | Praxismodule | 40 |
| CR01 | Praxismodul - Patientennahe Versorgung | 10 |
| CR02 | Praxismodul - Professionelles Handeln im Gesundheitswesen | 10 |
| CR03 | Praxismodul - Berufliche Rolle im Gesundheitswesen | 10 |
| CR04 | Praxismodul - Anatomisch-physiologische Grundlagen | 10 |
| | Grundlagen | 26 |
| CR05 | Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten I | 6 |
| CR06 | Anatomie & Physiologie I | 5 |
| CR07 | Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten II | 5 |
| CR08 | Anatomie & Physiologie II | 5 |
| CR09 | Interventionen und Technologien in der Gesundheit | 5 |
| | Operative Handlungskompetenz | 48 |
| CR10 | Grundlagen Clinical Research | 9 |

| | | |
|----------|--|------------|
| CR11 | Regularien in der klinischen Forschung | 6 |
| CR12 | Qualitätsmanagement/-sicherung | 5 |
| CR13 | Datensammlung in der klinischen Forschung | 5 |
| CR14 | Gesundheitsökonomie | 8 |
| CR15 | Datenanalyse/-management in der klinischen Forschung | 9 |
| CR16 | Klinische Studien in Marktzusammenhängen | 6 |
| | Führung & Administration | 11 |
| CR17 | Kommunikation | 6 |
| CR18 | Projektmanagement | 5 |
| | Wahlpflichtmodule (2 aus drei) | 20 |
| CR-WP19a | Translationale Pharmakologie | 10 |
| CR-WP19b | Medizinprodukte und -technologien | 10 |
| CR-WP19c | Komplexe Interventionen | 10 |
| | Praxisphasen & Forschungsprojekte | 35 |
| CR20 | Praxisphase I | 5 |
| CR21 | Praxisphase II | 10 |
| CR22 | Lehrforschungsprojekt | 5 |
| CR23 | Bachelorarbeit & Kolloquium | 15 |
| | Summe ECTS | 180 |

Die „Praxismodule“ umfassen insgesamt 40 CP und sind zu Beginn des Studiums verortet. Diese Module geben den Studierenden einen umfassenden praktischen Einblick in die verschiedenen Versorgungsprozesse im Gesundheitswesen. Schwerpunkte in der Lehre sind hierbei die Kommunikation und Interaktion mit Patientinnen/Klientinnen sowie die Vermittlung von unterschiedlichen Methoden und Techniken im Kontext des professionellen Handelns im Gesundheitswesen. Diese praktischen Fähigkeiten, Erfahrungen und Einblicke in das Gesundheitswesen sind eine wichtige Grundlage, um später erfolgreich und interprofessionell in einer forschenden oder zu beforschenden Gesundheitseinrichtung zu agieren und sind daher direkt zu Beginn des Studiums verortet. Studierende, die bereits eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf haben, können sich diese Kompetenzen in einem vereinfachten Verfahren anrechnen lassen.

Die Hochschule rechnet damit, dass die Anzahl an Studierenden ohne entsprechende berufliche Vorqualifikation gering ausfallen wird und von daher die im Modulhandbuch beschriebenen Module CR01-CR04 voraussichtlich nicht angeboten werden. Als konzipiertes Angebot empfiehlt sie alternativ die Veranstaltungen P01 und P07 des Bachelorstudiengangs „Pflege“ (B. Sc.) zu besuchen. Diese Veranstaltungen entsprechen einem Workload von 24 CP. In Kombination mit einem praktischen Einsatz (z. B. Praktikum) wird dies als Äquivalent zu den Veranstaltungen CR01-CR04 betrachtet, da die gleichen Kompetenzen gelehrt werden. Die Beendigung des praktischen Einsatzes darf nicht mehr als drei Jahre zurückliegen, muss laut Antrag auf Anrechnung von

Leistungen / Kompetenzen ohne berufliche Vorerfahrung mindestens 160 Stunden umfassen und in einer Praxiseinrichtung der Alten-, Gesundheits- oder Kinderkrankenpflege stattfinden.

Das Lernfeld „Grundlagen“ (26 CP) vermittelt die methodische und inhaltliche Basis für ein Verstehen der umfassenden Zusammenhänge zwischen wissenschaftlicher Methodik, anatomisch-physiologischen Strukturen des menschlichen Körpers und den Interventionen in der Gesundheitsversorgung. Der Themenschwerpunkt „Operative Handlungskompetenz“ bildet mit 48 CP einen Hauptteil im Studium. Die hier erworbenen Inhalte, Theorien und Methoden werden benötigt um in regulatorischen und operativen Prozessen der klinischen Forschung mitarbeiten zu können. Darüber hinaus werden hier zusätzlich Kenntnisse über Abläufe, Verfahren und Rahmenbedingungen sowie der wissenschaftlich korrekte und verantwortungsbewusste Umgang mit Daten gelehrt. Das Themenfeld „Führung & Administration“ (11 CP) vermittelt die benötigten kommunikativen und organisatorischen Methoden und Fähigkeiten um in Teams zu agieren. Die drei Wahlpflichtmodule, von denen zwei belegt werden müssen (20 CP), ermöglichen den Studierenden eine Schwerpunktbildung in der letzten Hälfte des Studiums. Ein maßgeblicher Praxisanteil, der aus zwei Praxisphasen, einem Lehrforschungsprojekt und der Bachelorarbeit mit Kolloquium besteht (insgesamt 35 CP), bereitet die Studierenden auf die anwendungsbezogene Umsetzung ihrer erworbenen Fähigkeiten in berufsweltlichen Umgebungen vor.

Im Rahmen der partizipativen Entwicklung des Curriculums und Erstellung der Akkreditierungsunterlagen (gemäß § 24 (2) StudakVO) gab es ein kontinuierliches Gremium. In diesem war der Dekan des Departments, ein professoraler Vertreter des Studienbereichs, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des DPW mit dem Schwerpunkt Life Science Management, sowie die Justitiarin und die Dezernentin für Studium und Akademisches vertreten. Zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Module und Fragen der Berufsfeldorientierung wurde ein weiteres Gremium (Review Board) gebildet. Um die Perspektive der Studierenden einzubinden, wurde ein studentisches Beratungsgremium etabliert. In diesem Gremium waren Studierendenvertreter/innen aus dem primärqualifizierendem Pflegestudiengang der hsg Bochum engagiert (vgl. Anlage).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten das Curriculum des Bachelorstudiengangs unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades als grundsätzlich schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Einzelne Inhalte werden vor Ort diskutiert. Die Gutachtenden sehen die Notwendigkeit, den Kompetenzerwerb hinsichtlich der Sprachkenntnisse in Englisch zu stärken (vgl. § 11) und in den Studienplan aufzunehmen. Den Modulen CR06 und CR08 Anatomie & Physiologie I und II könnte im Gegenzug, ihrer Meinung nach, ein geringerer Stellenwert zukommen. Alternativ könnte auch

der Studiengang weitgehend auf Englisch unterrichtet werden oder sehr gutes Englisch eine Zugangsvoraussetzung sein. Die Hochschule argumentiert, dass Sprachkenntnisse in Englisch in Kleingruppenarbeit und durch Sprachkurse an der Ruhr-Universität Bochum intensiviert werden können. Die Module Anatomie & Physiologie sollen eine einheitliche Basis für die heterogene Gruppe der Studierenden legen. Die Gutachtenden folgen der Argumentation der Hochschule, empfehlen aber dennoch, die Vermittlung von Sprachkenntnissen in Englisch im Curriculum deutlich stärker abzubilden. Die Hochschule hat dies im Nachgang der Begehung umgesetzt.

Im Studiengang sind drei Wahlpflichtmodule vorgesehen, von denen zwei studiert werden müssen: „Translationale Pharmakologie“, „Medizinprodukte und -technologien“ sowie „Komplexe Interventionen“. Die Hochschule erläutert, dass den Studierenden an dieser Stelle Auswahlmöglichkeiten und eine erste Spezialisierung ermöglicht werden soll. Die Gutachtenden halten alle drei Wahlpflichtmodule für relevant im Studiengang und empfehlen der Hochschule alle drei Module als Pflichtmodule anzubieten.

Das Studiengangskonzept umfasst zwei Praxisphasen im Umfang von 15 CP sowie ein Lehrforschungsprojekt im Umfang von 5 CP. Die Stunden der Praxisphase werden im Modulhandbuch als Selbststudienzeit ausgewiesen. Die praktischen Studienphasen werden von der Hochschule durch E-Learning Stunden bzw. eine Vorlesung in Präsenz begleitet. Das Gutachtergremium schätzt die Praxisanteile als zentral für den Studiengang ein. Die Fragen nach den Praxispartnerinnen und -partnern und den Qualitätsansprüchen an die Praxisstellen sind offen geblieben. Genauso wie der Umfang und der Ablauf der Praktika in den jeweiligen Einrichtungen. Nach Ansicht der Gutachter sind die Eckpunkte der Praxisphasen klar zu regeln und in einem Konzept oder einer Ordnung zu dokumentieren. Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung eine umfassende Handreichung für die praktische Studienphase im Bachelorstudiengang „Clinical Research Management“ eingereicht. Darin werden die Ziele, der Umfang, die Anforderungen und Erwartungen an die Praktikumseinrichtungen und die Betreuungsleistung klar geregelt.

Die Hochschule erläutert verständlich die Lehrstruktur des Studiengangs. Aus den Erfahrungen der Hochschule mit praxisbegleitenden Studiengängen heraus, wird es durch Module im Blended-Learning-Format begleitet. Ein Semester besteht demnach aus einer Präsenzwoche pro Semester und drei weiteren Blockwochen als Hybridveranstaltungen. Hybridveranstaltungen bestehen dabei aus synchronen und asynchronen Lehreinheiten. Alle Veranstaltungen können auch online nachgeholt werden. Ein Konzept zur Umsetzung der Hybridveranstaltungen lag vor Ort aus. Die Studierenden wurden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen. Die Hochschule hebt dennoch den Mehrwert der Präsenzveranstaltungen hervor und bietet E-Learning als Alternative an. Vor-Ort wird sich über die vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen der Lehrenden mit Blended-Learning Konzepten ausgetauscht. Die Hochschule erläutert, dass in den letzten Jahren in unterschiedlichen Studiengangskonzepten Erfahrungen mit E-Learning Anteilen

gesammelt werden konnten. Technische Unterstützung ist vorhanden. Der Einsatz von Hybridveranstaltungen ist hingegen für alle Beteiligten neu. Um eine Interaktion während der Hybridveranstaltungen auch für die virtuellen Studierenden zu ermöglichen, werden technische Möglichkeiten zur virtuellen Kommunikation genutzt, z.B. Tweedback, Chaträume oder Videokonferenzsysteme. Den Lehrenden werden zur technischen Unterstützung studentische Hilfskräfte zur Verfügung gestellt. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule darauf zu achten, dass die internen und externe Lehrenden ihre Kompetenzen im Bereich mediengestützter Präsenzhre und begleitender E-Learningangebote kontinuierlich weiterentwickeln.

Um eine gute Abstimmung mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu ermöglichen, werden die Präsenz- und Prüfungsphasen, die an der Hochschule stattfinden, frühzeitig festgelegt und kommuniziert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die drei Wahlpflichtmodule könnten auch als Pflichtmodule angeboten werden.

Für die internen und externen Lehrenden sowie Studierenden sollten Angebote geschaffen werden, um ihre Kompetenzen im Bereich mediengestützter Präsenzhre und begleitender E-Learningangebote kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Ein konkretes Zeitfenster für praktische Auslandsaufenthalte bieten die Praxismodule CR20 und CR21. Generell wird die studentische Mobilität sowohl durch die Blockwochenstruktur als auch durch den ausgeprägten Einsatz von Blended Learning erleichtert.

Die Hochschule unterstützt die studentische Mobilität zudem durch das ERASMUS+-Programm der Europäischen Union und kann u.a. studentische Mobilität im europäischen Hochschulraum in Form von Auslandspraktika und -studienaufenthalten durch Teilstipendien fördern. Die Module im Studiengang werden teilweise auf Englisch unterrichtet. Modul CR 17 „Kommunikation“ behandelt englischsprachige Fachterminologie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Blockwochenstruktur und den Einsatz von Blended Learning führt zu einer hohen Flexibilität für die Studierenden. Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Mobilitätsfenster sind gegeben. Da der Studiengang berufsbegleitend angeboten wird, werden Auslandsaufenthalte aus Sicht der Gutachtenden aber eher die Ausnahme sein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem DPW gehören insgesamt fünf berufene W2-Professoren/innen (eine im Angestelltenverhältnis) sowie sechs Vertretungsprofessoren/innen an. Diese Vertretungsstellen sind Planstellen und werden durch ordentliche Berufungsverfahren langfristig gesichert. Neben zwölf wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit 2,5 VZÄ beschäftigt (Stand 18.06.2019). Zwei aktuelle Berufungsverfahren für das Fachgebiet „Klinische Pflegeforschung“ sowie „gerontologische und geriatrische Grundlagen der Pflege“ sind zum Stichtag (18.06.2019) noch nicht abgeschlossen.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang werden demnach sieben hauptamtlich Lehrende tätig sein. Von den im Studiengang zu erbringenden 102,9 SWS (bzw. 84,9 SWS ohne Module CR01-CR04) werden professoral 98,4% abgedeckt. Davon werden zwei Professuren für die Schwerpunkte „Translationale Pharmakologie und Medizin“ sowie „Medizinprodukte und -technologien“ neu berufen. Ein vorgeschlagenes Qualifikationsprofil ist in den Anlagen hinterlegt.

Die Hochschule hat zudem das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor. Ein/e Studiengangskoordinator/in (50 % VZÄ) wird den Studiengang sowohl organisatorisch als auch inhaltlich begleiten und ist in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden (beispielsweise in die Entwicklung und Gewährleistung von Onlineangeboten).

Im Department für Pflegewissenschaft sind außerdem studiengangübergreifend zwei wissenschaftliche Mitarbeitende verortet, eine für die Weiterentwicklung des ELearning (85 % VZÄ) und eine für den Bereich Akkreditierung und Koordination von neuen Bildungsprogrammen (100 % VZÄ). Zusätzlich verfügt das Department für Pflegewissenschaft über ein Departmentsekretariat zur Unterstützung des Departments (50 % VZÄ) und einen Referenten (100 % VZÄ).

Die hsg Bochum bietet Mitarbeitenden ein breites Spektrum an Personalentwicklungsaktivitäten an, auch in Kooperation mit externen Anbietern, bspw. Inhouse-Schulungen, hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote, Einzelcoachings u.a.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Gutachtenden wird vor Ort die sehr gute personelle Ausstattung der hsg deutlich. Der Anteil der professoralen Lehre ist auch im Department sehr hoch. Insgesamt sind für die Lehre im Studiengang drei Professorinnen und Professoren aus dem Department für Pflegewissenschaften, eine Professorin aus dem Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften und ein Professor aus dem Department of Community Health vorgesehen. Zwei VZÄ Professuren, eine Professur für klinische Arzneimittelforschung und eine Professur für klinische Forschung im Bereich der Medizinprodukte, Medizintechnik und Medizintechnologien, sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht besetzt. Das Gutachtergremium schreibt diesen Bereichen eine hohe, fachliche Wichtigkeit für den Studiengang zu. Auch wenn die Lehre mit ausreichend hauptamtlichen Personal abgedeckt ist, hängt der Erfolg des Studiengangs, ihrer Meinung nach, von einer umfassenden fachlichen Expertise im Bereich CRM ab. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren sollte von daher zügig erfolgen und ist anzuzeigen.

Vor Ort wird im Gespräch mit den Studierenden die Bedeutung der Stelle der Studiengangskoordination hervorgehoben. Die Studierenden der Pflege erachten diese Stelle auch im neuen Studiengang „Clinical Research Management“ als zentral, da durch die Blockwochenstruktur der Austausch zwischen Studierenden erschwert ist und somit eine übergeordnete Koordinationsstelle zur Beratung wichtig wäre. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (85 % VZÄ) ist mit der Weiterentwicklung des E-Learnings betraut.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren ist anzuzeigen. In einem Schreiben vom 20.03.2020 sichert die hsg Bochum die Lehre in den genannten Bereichen und mit den erforderlichen personellen Ressourcen zu.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt am „Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen“ über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen, darunter vier Hörsäle (inkl. Audimax mit 400 Plätzen), 15 Seminarräume, verschiedene Skills-Lab-Räume sowie weitere fünf Konferenzräume. Für den Bachelorstudiengang „Clinical Research Management“ wird ein eigenes Skills-Lab mit dem thematischen Schwerpunkt Labordiagnostik und Datensammlung/-auswertung eingerichtet. Alle Seminarräume und Hörsäle sind mit Beamer, Dokumentenkamera usw. ausgestattet und an die Mediensteuerung angeschlossen. Die hsg stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden WLAN zur Verfügung. Um den Einstieg in und die Nutzung von Blended-Learning zu erleichtern, erhalten die Studierenden in der Orientierungswoche zu Beginn des Studiums Informationen darüber, welche technischen Voraussetzungen ihre Arbeitsplätze zu Hause für die Nutzung der digitalen Angebote erfüllen müssen. Bei den erforderlichen Programmen handelt es sich ausschließlich um kostenlos verfügbare Software und zu allen benötigten Programmen werden den Studierenden Links sowie Anleitungen zum Download bereitgestellt, um technische Hürden möglichst klein zu halten.

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 26.000 physischen Medien, z.B. Bücher, Filme und therapeutisches Material etc. sowie eine Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“), rund 66.000 E-Books und 279 Einzelabonnements gedruckter und elektronischer internationaler Fachzeitschriften, ergänzt durch Zeitschriftenpakete mit Cross-Access auf mehrere tausend Titel über Paketlizenzen. Das Datenbankangebot umfasst derzeit ca. 35 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken. An speziellen Fachdatenbanken und Zitierindices stehen u. a. Embase, Cinahl, Cochrane und Web of Science zur Verfügung.

Die Bibliothek bietet Literaturrechercheschulungen für Studierende an. Im Projekt „Embedded Librarian“ erprobt die Bibliothek zusammen mit Lehrenden und der mediendidaktischen Koordination die Umsetzung der Schulungsangebote und weiterer bibliothekarischer Dienstleistungen in die Blended Learning basierte Lehre.

Für die Literaturrecherche stehen fünf PCs bereit. In drei EDV-Arbeitsräumen stehen insgesamt ca. 70 PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. In der Bibliothek befinden sich ca. 60 studentische Arbeitsplätze, weitere 30 im Selbstlernzentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden loben den Zugang für Studierende zu speziellen Fachdatenbanken und Zitierindices wie Embase, Cinahl und Cochrane.

Das Gutachtergremium hat bei einem Rundgang durch die Hochschule einige Skills Labs sowie die Bibliothek besichtigt. In der Einführungswoche des Semesters werden die Studierenden bei

der technischen Umsetzung des Blended-Learning Konzeptes der Hochschule unterstützt. Die Studierenden beschreiben weiterhin, dass jederzeit Ansprechpartner/in für technische Probleme und im Umgang mit E-Learning zur Verfügung stehen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 11 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In den Fachspezifischen Bestimmungen § 3 für den Bachelorstudiengang „Clinical Research Management“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. die Bearbeitungsdauer angegeben. Insgesamt absolvieren die Studierenden 24 Prüfungen (bei Anerkennung der Praxismodule sind es 20 Prüfungen). Jedes der 24 Module wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Es ergibt sich folgenden Verteilung: zwei Prüfungen in den ersten beiden Semestern sowie im achten und neunten Semester. Im dritten, vierten, sechsten und siebten Semester werden je drei Prüfungen abgelegt und im fünften Semester sind vier Prüfungen vorgesehen. Dies stellt quantitativ die höchste Prüfungslast im Studium dar. Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen werden in der Regel semesterweise in einem von der Hochschule festgelegten zeitlichen Korridor am Ende der Vorlesungszeit durchgeführt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Der Prüfungsmix erscheint den Gutachtenden adäquat.

Die Hochschule erläutert die Gestaltung der Prüfungswoche. Die Prüfungen finden an der Hochschule statt und die Prüfungstermine werden weit im Voraus bekannt gegeben, um eine bessere Planbarkeit für die Studierenden zu gewährleisten. Weiterhin strebt die Hochschule insbesondere bei berufsbegleitenden Teilzeitstudiengängen an, die Prüfungen zu bündeln und im Zeitraum von zwei Tagen stattfinden zu lassen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 20 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Prüfungen können maximal zwei Mal wiederholt werden (Ausnahme: Bachelorthesis: hier ist nur eine Wiederholung möglich).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden organisiert die hsg einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Prüfungen werden in der Prüfungswoche in Präsenz an der Hochschule abgelegt.

Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachtenden plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Workloadeherhebungen sind im Qualitätssicherungssystem der hsg vorgesehen. Die Studierenden vor Ort bestätigen eine gute Erreichbarkeit und Betreuung durch die Lehrenden, auch außerhalb der Präsenzzeiten. Vor Ort wird über den neben dem Studium möglichen Umfang der Berufstätigkeit diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass eine Reduzierung der Berufstätigkeit Voraussetzung für ein berufs begleitendes Studium ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang ist ein Teilzeitstudiengang, die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studiengangskonzept sieht eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter

Lehre und Selbststudium sowie den kontinuierlichen Nachweis erbrachter Leistungen vor. Zur Unterstützung der Teilzeit-Studienstruktur wurde ein spezielles Blended-Learning-Konzept erarbeitet. In diesem Konzept wird eine Blockwochenstruktur aus Präsenzveranstaltungen mit asynchronen digitalen Lehr-/Lernangeboten (eLearning-Einheiten) verzahnt. Die Blockwochen finden einmal im Monat statt. Einige der Blockwochen im Semester finden als Hybridveranstaltungen statt, die auch online übertragen und aufgezeichnet werden. Aus methodisch-didaktischen Gründen wird eine hohe Präsenz an der hsg Bochum während der Blockwochen empfohlen, jedoch ist dies aufgrund der Hybridveranstaltungen nicht zwingend notwendig. Dadurch wird eine größtmögliche Flexibilität der Studierenden bei der Wahl ihres Studien-, Wohn- und Arbeitsortes ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das berufs begleitende Studium ist nach Ansicht der Gutachtenden so gestaltet, dass es neben einer Berufstätigkeit studierbar ist. Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. außerhalb des normalen Studienbetriebs in Blockwochenenden an der Hochschule statt. Für auswärtige Studierende überlegt die Hochschule perspektivisch auch Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen.

Das Studiengangskonzept sieht eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den kontinuierlichen Nachweis erbrachter Leistungen vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Da die klinische Forschung von einem hoch dynamischen internationalen Umfeld geprägt ist, unterliegt die fortwährende Berücksichtigung von Neuerungen auf diesem Gebiet nach Angaben der Hochschule einer hohen Priorisierung. Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen und der passgenauen Entwicklung der Inhalte bezogen auf das potentielle spätere Arbeitsfeld wurde die Studiengangentwicklung durch ein Experten/innengremium begleitet. Das Review Board bestand aus über 20 hochschulinternen und externen Experten und Expertinnen aus dem Gebiet der klinischen Forschung.

Um die Aktualität der Studieninhalte, die Studierbarkeit und die Berufsperspektiven auch nach Anlauf des Studienprogramms fortwährend zu überprüfen, erfolgt die Gründung eines Fachbeirates. Dieser Fachbeirat wird aus Mitgliedern der verschiedenen Anwendungsfelder klinischen Forschung (u.a. Krankenhäuser, Forschungszentren, Industriepartner, Forschungsverbände,

Schulungs- und Beratungsdienstleister), hochschulinternen Mitgliedern, sowie Studierenden bestehen. Aufgabe des Fachbeirates ist es, den Studiengang fortlaufend einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und dabei insbesondere die methodisch-didaktischen Ansätze, die Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien, sowie Innovationspotentiale, Nachwuchsgewinnung inklusive Verbleib der Absolventinnen und Absolventen und Weiterentwicklung des Programmes zu begutachten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat vor Ort eine Liste mit der Zusammensetzung des Gremiums der externen Experten und Expertinnen ausgelegt. Hauptsächlich fand ein Austausch über Lehrpläne und Modulinhalt statt, Verbesserungsvorschläge wurden im Laufe der Studiengangsentwicklung eingebracht.

Die Gutachtenden schätzen den Austausch der Hochschule mit den Praxispartner/innen bzw. möglichen Kooperationspartner/innen aus der Praxis zu Sicherung des Praxisbezugs im Studiengang. Das Gutachtergremium begrüßt die gute Vernetzung der Hochschule. Die Einrichtung des geplanten begleitenden Fachbeirats halten sie für sinnvoll.

Aus Sicht der Gutachtenden stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule konzipiert derzeit ein Qualitätsmanagementsystem und hat zur Bündelung bestehender Maßnahmen das „Institut für hochschulische Bildung in den Gesundheitsberufen (In-BiG)“ eingerichtet. Als zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge nennt die Hochschule interne Evaluationsmaßnahmen, die Qualitätsverbesserungskommission der hsg sowie das Hochschulleitbild.

Die Qualitätsverbesserungskommission ist nach nordrhein-westfälischem Landesrecht eingerichtet worden und ist an der Verwendung der vom Land bereitgestellten finanziellen Mittel zur Verbesserung der Studienqualität und der Lehrbedingungen beteiligt.

Für die Evaluation wurde die Evaluationsordnung der hsg für den Bereich Studium und Lehre erlassen. Befragt werden Studierende zu Beginn des Studiums, Studienabbrecherinnen und -abbrecher, Studierende zum Studienabschluss sowie Absolvierende. Zudem werden alle Module

mittels standardisierter Fragebögen evaluiert. Die Studierenden bewerten dabei auch die Rahmenbedingungen, die Arbeitsbelastung sowie den subjektiven Lernerfolg. Gemäß § 5 der Evaluationsordnung sind Vorschläge der Studierenden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse werden auch der Dekanin bzw. dem Dekan weitergeleitet, um diese in einem kollegialen Austausch zu diskutieren und ggf. Maßnahmen abzuleiten und zu vereinbaren. Jedes Evaluationsverfahren schließt mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse ab, die in strategische und curriculare Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene einfließen. Im Turnus von zwei Jahren veröffentlicht die Hochschule einen Hochschulevaluationsbericht. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegt noch keine Evaluationsergebnisse vor

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hebt die Bedarfsanalyse zur Entwicklung des Studiengangs hervor. Zur Nachsteuerung des entwickelten Curriculums nutzt die Hochschule geeignete Qualitätssicherungsinstrumente. Es werden Kennzahlen wie Anzahl der Bewerbungen, Anzahl der Studierenden, Abbruchquoten etc. ermittelt. Es werden Datenreporte erstellt, auf deren Basis mögliche Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden. Darüber hinaus sind die Lehrenden für Lehrevaluationen zuständig. Die Evaluationen finden nach zwei Drittel des Semesters statt, so dass eine Besprechung der Ergebnisse in der Veranstaltung stattfinden kann. Die Studierenden vor Ort nehmen die Lehrevaluationen als positiv wahr. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden geteilt und es findet ein Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden statt. Beim Erst- und Zweidurchlauf einer Veranstaltung sind Evaluationen obligatorisch.

Die vor Ort anwesenden Studierenden des Bachelorstudiengangs „Pflege“ erläutern, dass die Erwartungen an das Studium sich mit der Realität der Studierenden decken. Für den neuen Studiengang äußern sie den Wunsch nach einem Mentoringprogramm. Der Austausch mit Studierenden aus höheren Fachsemestern wird als sehr hilfreich beschrieben. Die Gutachtenden schließen sich diesem Wunsch an und empfehlen der Hochschule ein Mentoringprogramm für den Studiengang unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten der mediengestützten Präsenzzeiten anzubieten. Das Protokoll des studentischen Beratungsgremiums bei der Entwicklung des Bachelorstudiengangs „Clinical Research Management“ liegt vor.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der hsg sowie am DPW Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei umfassend einbezogen. Weiterhin bewertet das Gutachtergremium die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren

Umsetzung als positiv ebenso wie den transparenten Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte unter Berücksichtigung der Besonderheiten der mediengestützten Präsenzzeiten ein Mentoringprogramm für den Studiengang anbieten.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule sind im zentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. An der Hochschule gibt es eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte, deren Stellvertretung sowie eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte Person der jeweiligen Departments auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule, begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans.

Auf dem Gelände der hsg befindet sich eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren. Darüber hinaus können Hochschulmitglieder Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät bzgl. der Pflege von Angehörigen und unterstützt bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten. Informationen zu Nachteilsausgleichsregelungen, z. B. bei Prüfungen sind auf der Homepage veröffentlicht. Im Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt, deren zentrale Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung (vgl. § 62 b HG NRW) vom Senat bestellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Überzeugend hat die hsg vor Ort die aktive Unterstützung von gleichberechtigter Teilhabe, Gender und Diversity auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Maßnahmen und personellen und finanziellen Ressourcen dargelegt, so dass die Hochschule nach Einschätzung des Gutachtergremiums über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt hält.

Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende in Bezug auf Prüfungsleistungen, die gemäß § 13 RaPO in anderer Form oder binnen anderer Frist abzulegen sind, ist

sichergestellt. Zur Antragstellung auf Nachteilsausgleich stellt die Hochschule ein Formular sowie ein Informationsblatt zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Es wurden vor Ort zusätzliche Dokumente eingesehen. Eine Liste der in die Studiengangentwicklung eingebundenen Expertinnen und Experten, ein Konzept zur Umsetzung der Hybridveranstaltungen und des Blended Learning Konzeptes, Lehr und Forschungslabor-konzept und Rahmenkonzept „Lehr- und Forschungslabor“.
- Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen. Es wurden zusätzliche Dokumente eingereicht: überarbeitetes Modulhandbuch, Handreichung für die praktische Studienphase, Anmeldeformular und Nachweisformular für die praktischen Einsätze im Rahmen der Praxismodule.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Gerd Mikus, Universitätsklinikum Heidelberg

Herr Prof. Dr. Martin Smollich, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Institut für Ernährungsmedizin, Lübeck

Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Dr. Susanne Jena, DIMDI - Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, Köln

Vertreterin der Studierenden:

Frau Julia Stadelmaier, Hochschule Furtwangen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

| | |
|--------------------------------|-----|
| Erfolgsquote | ./. |
| Notenverteilung | ./. |
| Durchschnittliche Studiendauer | ./. |
| Studierende nach Geschlecht | ./. |

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 25.06.2018 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 30.09.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 03.03.2020 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Präsident, Kanzler, Vize-Präsident für Studium und Lehre, Vizepräsidentin Bereich Forschung, Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Dekan Department, Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre, Studiengangleitung, Lehrende, Studierende des Bachelorstudiengang „Pflege“ u.a.. |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Räumlichkeiten mit Skills Labs. Bibliothek. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)